



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1243

Per E-Mail

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 21

Telefon (0431) 6641-3
Durchwahl 6641-487

Datum
28. September 2006

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg
und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH),
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/820 - ;
hier: Mündliche Anhörung am 04.10.2006**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen die Schwerpunkte unserer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vorab schriftlich zu übermitteln.

Der Landesrechnungshof hatte bereits zum Entwurf des Staatsvertrags in einigen Punkten Änderungsvorschläge unterbreitet, die jedoch nur zum Teil im Rahmen des Gesetzentwurfs berücksichtigt worden sind. Wir möchten deshalb neben grundsätzlichen Ausführungen diese nochmals aufgreifen und neuere Entwicklungen berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich die Initiative der Länder Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, das Medienrecht beider Länder zu vereinheitlichen und die Medienanstalten zusammen zu führen. Damit wird zumindest teilweise die Anregung des Landesrechnungshofs von 1997¹, zur Nutzung von Synergien einen Zusammenschluss der norddeutschen Landesmedienanstalten zu prüfen, aufgegriffen.

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben in der Vergangenheit² die mehr als auskömmliche Finanzierung der Medienanstalten insbesondere durch die anteiligen Rundfunkgebühren kritisiert und zugunsten des Gebührenzahlers mehr wirtschaftliches Handeln gefordert.

Durch die Fusion der Medienanstalten werden mittelfristig Synergieeffekte erwartet, der Verwaltungsaufwand für die Medienaufsicht soll sich insgesamt reduzieren (Abschnitt D der Drucksache 16/820). Für eine solche Feststellung ist eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erforderlich (§ 7 LHO), die dem Landesrechnungshof jedoch nicht vorliegt. In diese Untersuchung wären insbesondere auch die Personalkosten der nicht mehr weiter beschäftigten Mitarbeiter sowie die Kosten für die Verlagerung des Geschäftssitzes nach Norderstedt einzubeziehen. Weiterhin wäre zu berücksichtigen, dass zwar - auch einer alten Empfehlung des Landesrechnungshofs entsprechend - die Aufgabenstellung der neuen Medienanstalt auf das Kerngeschäft beschränkt werden soll, die Vermittlung der Medienkompetenz aber von der neuen Anstalt „Offener Kanal“ übernommen worden ist. Insoweit tritt nur eine Kostenverlagerung ein. In die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wären weiterhin die Mehrkosten der Verselbstständigung des „Offenen Kanals“ mit einzubeziehen, die Folgen der Verlagerung der Filmförderung nach Hamburg sowie der Einsatz der anteiligen Rundfunkgebühr für die MEDIA School zu berücksichtigen. Weiterhin wäre über die Verwendung der bei der ULR gebildeten Rücklagen zu entscheiden.

Insgesamt kann der Landesrechnungshof anhand des Gesetzentwurfs der Landesregierung nicht erkennen, ob die gewählte Lösung die wirtschaftlichste ist.

¹ Bemerkungen 1997 des LRH, Nr. 32.10.

² Sonderbericht des LRH vom 02.11.1992 und Bemerkungen 1997 des LRH, Nr. 32.

Zum Entwurf des Staatsvertrags hatte der Landesrechnungshof vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Medienrats auf das Notwendigste zu reduzieren. Die Erfahrungen aus Prüfungen der ULR haben gezeigt, dass sich dadurch die Effizienz der Arbeit der Organe deutlich erhöhen wird.

Nach § 48 Abs. 3 haben private Rundfunkveranstalter eine Rundfunkabgabe zu entrichten. Diese dient neben den Gebühren und Auslagen sowie der anteiligen Rundfunkgebühr der Finanzierung der Anstalt. § 48 Abs. 4 sieht allerdings eine vollständige oder teilweise Rückzahlung der Rundfunkabgabe vor, soweit die Abgaben nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses für die Finanzierung der Aufgaben der Anstalt nicht benötigt werden. Diese Regelung geht zulasten der anteiligen Rundfunkgebühr. Der Landesrechnungshof regt an, die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass bei erwirtschafteten Überschüssen Rundfunkabgaben und Rundfunkgebühr im Verhältnis der jeweiligen Einnahmen zurück erstattet werden. Er weist insoweit auf die Ergebnisse seiner Prüfung bei der ULR hin (siehe Fußnote 1).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Eggeling